

-Abdruck-

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

Gegen Postzustellungsurkunde

6421.06-41.4-7559

Firma

Forstbetrieb Hohenberg

Emmeram Prinz von und zu Liechtenstein

Schlöblestraße 14

89520 Heidenheim-Nietheim

Wasserrecht;

Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Errichtung von Dammbauten und Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum dauerhaften Einstau von Grund- und Niederschlagswasser im Rahmen der Ökokonto-Maßnahme (Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores) „Kronfilz“ im Bereich der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau

Anlagen

1 Kostenrechnung

1 Satz Antragsunterlagen

1 Verzeichnis Einwendungsführer

Wasserrecht

Münzstraße 33
86956 Schongau

Ihr Ansprechpartner:

Herr Fendt

Zimmer Nr.: 105

Tel.: (08861) 211-3326

Fax: (08861) 211-4350

u.fendt@lra-wm.bayern.de

Schongau,
13.07.2021

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
6421.06-41.4-7559

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1247
86952 Schongau

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG und beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG

1.1 Gegenstand der Plangenehmigung und Erlaubnis

1.1.1 Dem Forstbetrieb Hohenberg wird der Plan für die Ökokonto-Maßnahme (Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores) „Kronfilz“, unter Einhaltung der unter Nr. 2 ff auferlegten Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1.2 Für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Gewässerbenutzungen wird unter Beachtung der unter Nr. 2 ff auferlegten Nebenbestimmungen eine unbefristete beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt.

1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Der Forstbetrieb Hohenberg beabsichtigt im Bereich des Kronfilzes, westlich von Seeshaupt, die Moorflächen zu renaturieren.

Ziel der Maßnahme ist die Wiedervernässung des zentralen Heidemoors sowie der Moorwälder, die für eine Wiedervernässung geeignet sind.

Die hydrologische Stabilisierung des Moores soll gemäß Antragsunterlagen durch 10 Grabensperren und einem Damm erreicht werden.

Weiterhin sollen die Schlitzgräben mit Torfpfropfen auf Lücke gesetzt werden, damit ein möglichst großer Wirkungsbereich entsteht.

Geplant ist die Anhebung des Grundwasserspiegels von 0 -20 cm unter GOK.

1.3 Plan

Dem Antrag auf wasserrechtliche Gestattung liegen die vom 02.12.2020 eingereichten Planunterlagen, erstellt durch die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2 in 73760 Ostfildern zugrunde.

Sie werden nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

Inhalt:	Datum:	Maßstab:
Antrag mit Erläuterungsbericht	02.12.2020	--
Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung	26.11.2020	--
Plan 7: Wasserbauliche Maßnahmen	21.04.2021	1:2.000

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 01.04.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.07.2021 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Befristung

Die Plangenehmigung und die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis werden nicht befristet.

2.2 Bauausführung

2.2.1 Die Bauausführung hat bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen zu erfolgen.

Etwaige Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen sind zu beachten. Die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die gültigen DIN-Vorschriften sind zu beachten.

Desgleichen weiter die einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweiligen neuesten Fassung.

2.2.2 Bei drohendem Hochwasser – vorsorglich auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen müssen Baugeräte und wassergefährdende Stoffe aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden.

2.2.3 Die Arbeiten sind möglichst naturschonend durchzuführen.

2.2.4 Es dürfen nur die Entwässerungsgräben der für die Wiedervernässung zur Verfügung gestellten Grundstücke beseitigt (eingestaut) werden.

Gräben mit darüberhinausgehender Vorflutfunktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Sollte nach der Ausführung festgestellt werden, dass Nachteile für die nicht zur Vernässung freigegebenen Grundstücke entstehen, sind die dafür ursächlichen Anstauungen rückzubauen.

2.2.5 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.).

Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen.

Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc. verunreinigt werden.

Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

2.2.6 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt, abgeleitet oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Genehmigung unter Beigabe von Plänen und Beilagen beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.

2.2.7 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung (umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de) zu benachrichtigen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern, z.B. in dichten Containern mit Abdeckung bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Das entnommene, verunreinigte Material ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen.

2.2.8 Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Rechte Dritter sind entsprechend zu beheben oder auszugleichen.

2.3 Unterhaltung des Gewässers

Für die Unterhaltung der neu geschaffenen Gewässer sowie der Dammbauwerke ist der Antragsteller zuständig.

Die Gewässer sind so zu unterhalten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung Dritter kommt.

Hinweis:

Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zählt zu den Gewässern oberirdische Gewässer, Grundwasser, Küstengewässer und Meeresgewässer sowie auch kleine Gewässer wie etwa Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben oder Heilquellen unabhängig davon, ob es ein natürliches oder künstliches Gewässer ist, erheblich verändert ist, in einem Bett fließt oder steht, streckenweise unterirdisch kanalisiert wird oder aus einer Quelle wild abfließt.

2.4 Bestandspläne

2.4.1 Jede Planabweichung ist dem Landratsamt Weilheim Schongau schriftlich mitzuteilen.

2.4.2 Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Antragsteller dem Landratsamt Weilheim Schongau (1-fach in Papierform und digitaler Form) Bestandspläne vorzulegen, aus denen die genaue Lage der Dammkörper, unter Berücksichtigung der Roteintragungen sowie der Nebenbestimmungen, hervorgehen.

In den Bestandsplänen ist das Höhen Bezugssystem anzugeben.

Das Höhensystem DHHN2016 ist anzuwenden.

2.5 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Gewässerausbau Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen, die zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erforderlich werden, vorbehalten.

2.6 Rechtsnachfolge

Die Plangenehmigung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn diese übertragen werden.

Der Übergang ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.

3. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen Privater wird wie folgt entschieden:

3.1 Einwendungsführer Nr. 1 (privater Einwendungsführer)

Die mit Schreiben (ohne Datum) erhobenen Einwendungen des Einwendungsführers Nr. 1 konnten im Rahmen eines Ortstermins am 15.06.2021 geklärt werden.

Es wird eine Änderung der Wiedervernässungsplanung vorgenommen, so dass eine

Auswirkung auf das Flurstück des Einwendungsführers sicher ausgeschlossen werden kann.

Bzgl. der Windwurfproblematik wurde zunächst ein Fichtenriegel stehen gelassen, um diese Problematik zu entschärfen.

In Abstimmung mit dem Einwendungsführer und dem zuständigen Revierförster wurden weitere Bäume im Bereich der Flurstücksgrenze gefällt und somit eine einvernehmliche Lösung zu der Thematik Windwurf gefunden.

Den Einwendungen konnte damit abgeholfen werden.

4. Kostenentscheidung

4.1 Der Forstbetrieb Hohenberg hat als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren festgesetzt.

4.3 Auslagen werden in Höhe von 200,22 € festgesetzt.

Gründe:

I. Sachverhalt

I.1 Unternehmen

Der Forstbetrieb Hohenberg, beabsichtigt im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Kronfilz“ bei Seeshaupt.

I.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

I.2.1 Antrag

Der Forstbetrieb Hohenberg beantragte unter Vorlage der vorgenannten Unterlagen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG zur Errichtung von Deich- und Dammbauten im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme zur Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Kronfilz“ (Primärtatbestand) sowie der damit einhergehende langfristige Einstau des Grund- und Niederschlagswassers (Sekundärtatbestand).

Nach Vorlage der Unterlagen wurde das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet.

I.2.2 Anhörung am Verfahren Beteiligten

Zum o. g. Antrag wurden nachstehende Behörden, Fachstellen und Betroffene gehört bzw. wurde diesen Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau
- BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim
- Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Weilheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim
- Kreisjagdverband Weilheim
- Landesbund für Vogelschutz

- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz
- Gemeinde Seeshaupt
- Staatliches Bauamt Weilheim
- betroffene bzw. benachbarte Grundstückseigentümer/innen

I.2.3 Stellungnahme beteiligter Behörden, Fachstellen und Grundstückseigentümer/innen

I.2.3.1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat die Antragsunterlagen geprüft und kommt im wasserwirtschaftlichen Gutachten vom 01.04.2021 zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Prüfung des Antrags erstreckt sich ausschließlich auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Gewässerausbaues.

Die Antragsunterlagen wurden nach Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Wassergesetze (VWWas) geprüft.

Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Auch Fragen der Standsicherheit, der Unfallverhütung, der Auftriebssicherheit, Belange des Arbeitsschutzes u.ä. wurden nicht geprüft.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wasserwirtschaftlicher Vorranggebieten für Wasserschutzgebieten.

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31. März 2020, aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Vorhaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der Einwendungen Beteiligter, sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Durchführung der Maßnahme und ordnungsgemäßer Unterhaltung der Anlage und des Gewässers und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen nicht zu besorgen.

Durch die Maßnahmen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu erwarten.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung müssen die Anlagen bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Der Auflagenvorbehalt dient dazu, dass die Genehmigung nicht versagt werden muss, obwohl sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Folgen der Maßnahme für die Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, eindeutig beurteilen lassen.

Auf eine Bauabnahme durch einen anerkannten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden, wenn der Antragsteller nach Abschluss der Arbeiten Bestandspläne vorlegt.

I.2.3.2 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 25.11.2020 im Rahmen der Vorprüfung des Antrags, folgendes naturschutzfachliches Fazit abgegeben: Neben klimarelevanten Verbesserungen ist auch im Bereich der Flora und Fauna von einem Erhalt bzw. einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (Standortgerechte Moorwälder, Hochmoor mit typischer Artenausstattung) auszugehen. Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet daher die geplante Renaturierungsmaßnahme ebenso wie die Einrichtung eines privaten Ökokontos auf der Basis des vorgelegten Maßnahmenkonzeptes.

I.2.3.3 BUND Naturschutz – Kreisgruppe Weilheim

Der BUND Naturschutz hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert. Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.4 Bayerischer Bauernverbandes (BBV) – Kreisverband Weilheim

Der BBV – Kreisverband Weilheim hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert. Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.5 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Weilheim

Das AELF Weilheim teilt in seiner Stellungnahme vom 25.01.2021 mit, dass die Belange der Landwirtschaft grundsätzlich zu berücksichtigen sind. So muss die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen – insbesondere derer die nicht in das Vorhabengebiet mit einbezogen sind – weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Alle Maßnahmen die landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigen sind im Vorfeld mit den Landwirten bzw. Flächenbewirtschaftern abzustimmen.

Die Antragsunterlagen wurden uns von der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH Mitte September 2020 zur forstfachlichen Vorabstimmung per E-Mail übermittelt.

Der angestrebte Anstau beziehungsweise Überstau bis kurz über der Geländeoberfläche mit einem Wasserstand von im Mittel etwa 10 cm unter Flur wird zum Teil massive Auswirkungen auf die aktuellen Waldbestände haben. Nach Einstau kann z. B. die Disposition insbesondere der Fichten für einen Befall mit Borkenkäfer erhöht sein. Tritt Borkenkäferbefall auf, müssen die befallenen Bäume möglichst schnell waldschutzwirksam bearbeitet werden, damit umliegende Bestände nicht gefährdet werden. Insofern kommt der zeitlichen Abfolge der Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die Arbeitszeiträume für die Wiedervernässung sollten daher die Waldschutzsituation (Borkenkäfergefahr) und die Bringungssituation berücksichtigen. So sollten beispielsweise die Erntemaßnahmen insbesondere der von Borkenkäfer gefährdeten Fichten vor einer Wiedervernässung erfolgen. Wir haben die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH Mitte Oktober 2020 um eine einzelbestandsweise konkrete Planung analog zu der Planung im nördlich gelegenen „Ökokonto Kronfilz“ gebeten, in der auch auf den Aspekt der zeitlichen Abfolge der einzelnen Maßnahmen eingegangen wird. Die konkretisierte Planung liegt uns bisher nicht vor. Grundsätzlich befürworten wir die Zielrichtung der Planung. Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde zur Festlegung der Entwicklungsziele

und der Maßnahmen kann jedoch erst dann erteilt werden, wenn eine räumliche und zeitliche Konkretisierung mit einer einzelbestandsweisen Planung erfolgt ist. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auf Teilflächen eine Reduktion der Gehölzdeckung auf 10-20 % bzw. 30-40% geplant ist. Diese Auflichtungsmaßnahmen erfüllen waldrechtlich den Tatbestand einer Rodung.

In der Planung und Bewertung ist dies bisher nicht aufgegriffen.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 erfolgte durch das AELF Weilheim, Dienststelle Schongau, eine Stellungnahme gegenüber der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH. Dort wird als wesentliches Fazit aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Rodungsarbeiten festgestellt, dass grundsätzlich mit der vorgelegten Planung aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht Einverständnis besteht. Die Vorlage einer räumlich und zeitlich konkretisierten einzelbestandsweisen Planung hat sich erübrigt. Es wird angeregt, die Borkenkäfergefahr zu entschärfen durch die Entnahme der Fichte auf den bisher unbearbeiteten Flächen noch vor der Wiedervernässung. Für die Zielzustandsflächen M12 und N523 ist ein Rodungsantrag zu stellen.

I.2.3.6 Stellungnahme des Kreisjagdverbandes Weilheim e.V.

Der Kreisjagdverband Weilheim e.V. teilt in seiner Stellungnahme vom 08.01.2021 zusammenfassend mit, dass die geplante Maßnahme als sehr positiv sieht und erhebt daher keinerlei Einwände.

I.2.3.7 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Der Landesbund für Vogelschutz hat sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert.

Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt.

I.2.3.8 Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. teilt in seiner Stellungnahme vom 01.02.2021 mit, dass die geplante Maßnahme begrüßt wird und keine Einwendungen erhoben werden.

I.2.3.9 Stellungnahme der Gemeinde Seeshaupt

Die Gemeinde Seeshaupt teilt in seiner Stellungnahme vom 21.01.2021 mit, dass keinerlei Einwände erhoben werden.

I.2.3.10 Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim

Das Staatliche Bauamt Weilheim teilt in seiner Stellungnahme vom 12.01.2021 mit, dass eine direkte Einwirkung auf die angrenzende Kreisstraße WM10 nicht gesehen wird.

Inwieweit sich dies auf tieferliegende Schichten unterhalb der Fahrbahn auswirkt kann nicht beurteilt werden.

Da keine direkten Auswirkungen auf die Kreisstraße WM10 zu erwarten sind, werden Seitens des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände geltend gemacht.

I.2.3.11 Äußerungen/Stellungnahmen betroffener bzw. benachbarter Grundstückseigentümer/innen

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden insgesamt 6 benachbarte Grundeigentümer gehört. 5 Grundeigentümer haben sich innerhalb des eingeräumten Anhörungszeitraumes nicht zu der geplanten Maßnahme des Landkreises Weilheim-Schongau geäußert. Das Einvernehmen zu der geplanten Maßnahme wird daher unterstellt. Eine Einwendung wurde unter Nr. 3 sowie unter Nr. II.3 behandelt und gewürdigt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

II.1.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist gemäß Art. 63 Abs.1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

II.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Wiederherstellung / Renaturierung des Hochmoores „Kronfilz“ im Rahmen einer Ökokonto-Maßnahme erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus dar (§ 67 Abs. 2 WHG), da es sich hierbei um die Herstellung, die Beseitigung, wesentliche Umgestaltungen sowie um Deich- und Dammbauten handelt.

Der durch den Gewässerausbau resultierende Aufstau innerhalb des Maßnahmengebietes bedarf zudem nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Diese konnte im Rahmen der Plangenehmigung erteilt werden.

Gewässerbaumaßnahmen bedürfen eines Planfeststellungs- bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 und 2 WHG).

Ein Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und die Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden (Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte deshalb verzichtet werden (§ 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1, § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung-UVPG).

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVPG bedarf, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Nachdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, konnte für das Vorhaben eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Die Genehmigung konnte unter den entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

II.2 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG kann eine Plangenehmigung an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zudem darf ein Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Um dies zu gewährleisten, war die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen erforderlich.

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung ist der Gewässerausbau bescheidgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (vgl. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

II.3 Einwendungen Beteiligter und Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

II.3.1 Einwendung des Einwendungsführers Nr. 1

Der Einwendungsführer Nr. 1 äußerte sich in einem Schreiben ohne Datum.

Zu der beantragten Maßnahme des Forstbetriebs Hohenberg besteht kein Einverständnis.

Der Einwendungsführer macht als Einwendungen geltend, dass der Grenzgraben zwischen dem Holzlagerplatz und dem Hohenberger Kronfilz erhalten bleiben muss und das Ausschwemmen des Holzlagerplatzes zu verhindern. Ferner wird befürchtet, dass durch die Abholzung des Kronfilzes an der Westseite des Waldes des Einwendungsführers eine erhöhte Windwurfgefahr für den Wald besteht. Durch den Einwendungsführer wurde vernommen, dass viele grobstämmige Randbäume stehen bleiben sollen, die beim nächsten größeren Sturm dann umfallen werden. Weiterhin stellt sich die Frage, wer diese einzelnen Bäume dann aus dem angestauten Sumpf entfernt bevor der Borkenkäfer diese befällt.

Würdigung:

Am 07.05.2021 teilte die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH hierzu mit, dass der Graben der nahe an der Flurstücksgrenze zur Fläche des Einwendungsführers verläuft nun nicht mehr in die Wiedervernässungsplanung einbezogen wird (Plan 7: Wasserbauliche Maßnahmen).

Am 15.06.2021 erfolgte im Rahmen eines gemeinschaftlichen Ortstermins (ohne Einwendungsführer und Vertreter des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde) eine Feinabstimmung der Maßnahmendurchführung im Hinblick auf wald- und wasserbaulichen Maßnahmen.

Bezüglich der Einwendung erläutert ein Vertreter der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, dass eine Änderung der Wiedervernässungsplanung vorgenommen wurde, um eine Auswirkung der auf das Flurstück des Einwendungsführers sicher ausschließen zu können. Wiedervernässung Bezüglich der Windwurfproblematik erläuterte der zuständige Revierförster, dass zunächst ein Fichtenriegel stehen gelassen wurde um die Windwurfproblematik zu entschärfen. Nach weiteren Gesprächen mit dem Einwendungsführer, wurden in Abstimmung mit diesem weitere Bäume im Bereich der Flurstücksgrenze gefällt und somit eine einvernehmliche Lösung bezüglich dieser Thematik gefunden.

Aufgrund der Klärungen vor Ort, der angepassten Planungen sowie der im Einvernehmen mit dem Einwendungsführer durchgeführten Maßnahmen konnte den Einwendungen abgeholfen werden.

II.4 Begründung der Ermessensentscheidung

Sofern keine Versagungsgründe vorliegen, steht die Erteilung der Plangenehmigung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange kann festgehalten werden, dass die mit diesem Bescheid festgelegte Plangenehmigung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist.

Verstöße gegen Recht und Gesetz sind nicht ersichtlich.

Die Optimierungsgebote wurden beachtet.

Im Verfahren wurden die Interessen der eingebundenen Behörden und Betroffenen, soweit dies möglich war, ausreichend gewürdigt, weshalb dem Antrag stattgegeben werden kann.

Der Gewässerausbau ist so geplant, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Forderungen der notwendigen Fachstellen eingehalten werden können.

II.5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kostengesetzes (BayKG-in der geltenden Fassung) i.V.m. der Tarif-Nummern und Tarif-Stellen 8.IV.0/4.1 des Bayerischen Kostenverzeichnisses (BayKVz - in der geltenden Fassung).

Die hier zu bewertende Amtshandlung dient unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Plangenehmigungsbescheid ergeht damit kostenfrei.

Auslagen sind durch die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und durch Postzustellungsaufträge entstanden und werden entsprechend Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez
Fendt

Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
2. Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung gewährt nicht die Befugnis, fremdes Gut in Anspruch zu nehmen.
Erforderliche Inanspruchnahmen sind vertraglich zu regeln.